

Auszug aus
Kriterien
für die Verleihung von Orden und Auszeichnungen verdienter Mitglieder
in den Mitgliedsvereinen des Sauerländer Schützenbundes e.V.
sowie
zur Ehrung sonstiger Personen durch den Sauerländer Schützenbund e.V.

Zur Ehrung der Vereins- und Vorstandsmitglieder, die sich durch langjährige Arbeit in einem Mitgliedsverein des Sauerländer Schützenbundes e.V. (SSB) besonders verdient gemacht haben, sowie zur Ehrung und Würdigung des Einsatzes sonstiger Personen sieht der SSB besondere Verdienstorden und Auszeichnungen vor.

Zur Verleihung dieser Verdienstorden und Auszeichnungen hat der Bundesvorstand des SSB gem. § 15 Absatz 3 der Satzung des Sauerländer Schützenbundes e.V. vom 28. April 2001 am 05. Sept. 2001 nachstehende Verleihungskriterien beschlossen :

Artikel 1
- Verdienstorden –

1. Nach § 15 Absätze 1 und 4 der Satzung des Sauerländer Schützenbundes e.V. vom 28.04.01 werden folgende Verdienstorden und Auszeichnungen verliehen:
 - a) Orden für Verdienste um das Schützenwesen
 - b) Orden für besondere Verdienste um das Schützenwesen
 - c) Orden für hervorragende Verdienste um das Schützenwesen
 - d) Auszeichnung mit dem großen Wappenteller des SSB in ZinnBedingung für die Verleihung des nächsthöheren Ordens nach b) und c) ist, dass bereits die jeweils niedrigere Ordensstufe verliehen wurde.
2. Für die Verleihung der Orden nach Abs.1 Buchstaben a) bis c) gelten folgende Fristen als grobe Anhaltspunkte, wobei nicht nur die Tätigkeit im Vorstand oder den Gremien eines Mitgliedsvereines maßgeblich ist:
zu Abs. 1 a) 6 – 12 jährige Tätigkeit
zu Abs. 1 b) 12 – 20 jährige Tätigkeit
zu Abs. 1 c) mehr als 20-jährige Tätigkeit
Auch Personen, die keinem Gremium eines Mitgliedsvereines angehören, oder Dritte, die sich besonders um das Schützenwesen verdient gemacht bzw. sich für die Belange des Gemeinwohls eingesetzt haben, können auf diese Weise geehrt werden.
3. Die Auszeichnung und Ehrung mit dem großen Wappenteller in Zinn nach Abs. 1 d) bietet sich dann an, wenn der/die zu Ehrende die Voraussetzungen in zeitlicher Sicht nach Abs. 2 nicht erfüllt, aber dennoch eine Ehrung angebracht ist.
4. Die Würdigung von Verdiensten für eine Schützenbruderschaft, Schützengesellschaft, Schützengemeinschaft, einen Schützenverein oder die Würdigung von Verdiensten um das Gemeinwohl bzw. das Schützenwesen allgemein hat sich ausschließlich an den erbrachten Leistungen des/der zu Ehrenden zu orientieren.
Die Verleihung des Ordens zu Abs. 1 c) – Orden für hervorragende Verdienste - ist an außergewöhnliche und herausragende Leistungen gebunden, muss schriftlich begründet und durch den jeweiligen Kreisvorstand beschlossen werden.

Artikel III
- Antragsverfahren –

Abs. 4 :

Der Orden für hervorragende Verdienste kann pro Mitgliedsverein **grundsätzlich** nur einmal innerhalb eines Jahres verliehen werden. In **besonders begründeten Fällen** ist die Verleihung in einem Mitgliedsverein innerhalb eines Jahres auch an zwei zu Ehrende möglich. Dann darf allerdings im Jahr danach kein Vereinsmitglied mit dem Orden für hervorragende Verdienste ausgezeichnet werden.